



# Bestellung Sponsorenpaket Seifhennersdorf SV e.V.

Stand: August 2024

## 1. Banden-Werbung auf dem Sportplatz

2 Meter = 150,-€ (Netto) pro Jahr

3 Meter = 200,00 € (Netto) pro Jahr

4 Meter = 250,-€ (Netto) pro Jahr

5 Meter = 300,00 € (Netto) pro Jahr

(Zzgl. Kosten für die Erstellung der Werbebande)

## 2. Trikot-Werbung

Anzahl der Trikots bzw. Sportjacken: \_\_\_\_\_

je Trikot = 25,00 € (Netto) einmalig oder je Trikot = 5,00 € (Netto) jährlich \*

je Sportjacke = 50,-€ (Nett) einmalig oder je Sportjacke = 10,00 € (netto) jährlich \*

kleine Logo's auf der Sportkleidung = 5,00 € (Netto) jährlich pro Sportkleidung \*

ein Satz Sportkleidung mit Firmenwerbung für \_\_\_\_\_ Personen wird kostenlos zur

Verfügung gestellt. Laufzeit \_\_\_\_\_ Jahre

**Sportart/Abteilung** \_\_\_\_\_

\* Mindestlaufzeit der jährlichen Verträge = 5 Jahre

## 3. Veranstaltungen

Veranstaltung \_\_\_\_\_

**50,00 € (Netto)** für die Möglichkeit Banner und Plakate bei der Veranstaltung anzubringen

**+ 50,00 € (Netto)** für Logo's auf Plakaten und Flyer

## 4. Verlinktes Logo auf der Homepage des SSV

50,-€ (Netto) pro Jahr als Ergänzung zu 1. oder 2.

150,-€ (Netto) pro Jahr als Einzelmodul

## 5. Sonstiges (z.B. Übernahme der Kosten für Getränke und Speisen oder Medaillen und Pokale)

### Anschrift

Firmenname

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

Mit der Unterschrift werden gleichzeitig die Bedingungen des Sponsorings (siehe Rückseite) anerkannt und es entsteht ein Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

## BEDINGUNGEN DES SPONSORING



1. Der SV Seifhennersdorf wird durch den Sponsor finanziell unterstützt und wird für die Unterstützung dem Sponsor werbliche Gegenleistungen einräumen.  
Bei den Werbemitteln des Sponsors sind folgende Inhalte ausgeschlossen:
  - Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
  - Werbung mit parteipolitischen Inhalt
  - Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
  - Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel
2. Der SSV stellt den Sponsor bei Sportveranstaltungen des Vereins als Sponsor und Förderer heraus. Nach Absprache mit dem Verein ist der Sponsor berechtigt, bei diesen Veranstaltungen durch geeignete Werbemaßnahmen auf das Unternehmen aufmerksam zu machen. Die konkreten Werbemaßnahmen werden in einer verbindlichen Bestellung eines Sponsoren-Paketes des SSV geregelt.
3. Der SSV stellt dem Sponsor entsprechend der verbindlichen Bestellung **jährlich oder einmalig** den vereinbarten Netto-Betrag in Rechnung. Bei jährlicher Vereinbarung erfolgt die Rechnungslegung nach Vertragsabschluss und in der Folge im Monat Mai.  
**Die Mindestlaufzeit bei einem jährlichen Sponsorvertrag beträgt 5 Jahre.**
4. Die, für die vereinbarte Werbemaßnahme, benötigten Materialien (z.B. Bandenwerbung, Plakate, Aufsteller, Fahnen oder Dateien) werden auf Kosten des Sponsors dem SSV rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
5. Die dem SSV überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.
6. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass der SSV durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel des Sponsors keine Rechte an den Produkten / Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.
7. Der SSV übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch den SSV für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte oder Mitglieder des SSV verursacht werden, ist ausgeschlossen.
8. Dieser Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Sponsor ist nur unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten vor dem gesponserten Ereignis bzw. zum Jahresende möglich.
9. Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
10. Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

Der Vorstand des Seifhennersdorfer Sportvereins bedankt sich recht herzlich für die großzügige Unterstützung und wünscht dem Sponsor viel Erfolg bei den verschiedenen Werbemaßnahmen.

.....  
Schatzmeister Seifhennersdorfer SV